

Open End-Indexzertifikate

Endgültige Bedingungen

21. APRIL 2008

Emission von Open End-Indexzertifikaten,

(ISIN DE 000 HV5 554 9)

bezogen auf den CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index)
(Bloomberg: CRO Index <go>)

unter dem

BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG

Euro 50,000,000,000

Debt Issuance Programme

Der CROBEX® (der »Index«) steht im ausschließlichen Eigentum der Zagreb Stock Exchange, Inc., die den Index unterhält und berechnet. Die Zagreb Stock Exchange übernimmt keinerlei Haftung für Direkt- oder Folgeschäden sowie Verluste aus oder im Zusammenhang mit Fehlern oder Auslassungen bei der Berechnung oder Veröffentlichung des Index.

INHALTSVERZEICHNIS

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 21. April 2008	4
Zertifikatsbedingungen (Terms and Conditions)	6
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Begebung weiterer Zertifikate).....	6
§ 2 (Definitionen)	6
§ 3 (Verzinsung)	7
§ 4 (Rückzahlungsbetrag, Einlösung durch Zertifikatsinhaber).....	7
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	8
§ 7 (Marktstörungen).....	10
§ 8 (Zahlungen)	11
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle).....	12
§ 10 (Steuern).....	12
§ 11 (Rang).....	12
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	12
§ 13 (Mitteilungen)	13
§ 14 (vorlegungsfrist).....	13
§ 15 (Teilunwirksamkeit)	13
§ 16 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	14
Wichtige Informationen zum Index.....	15
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	16
Impressum	19

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

OPEN END-INDEXZERTIFIKATE BEZOGEN AUF DEN CROBEX® (ZAGREB STOCK EXCHANGE INDEX)

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Referenzwert:	CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index) Bloomberg: CRO Index <go> Reuters: .CRBEX
Festgelegte Währung:	Euro (»EUR«)
Emissionsvolumen:	Es werden bis zu 500.000 Zertifikate emittiert. Informationen über die endgültige Anzahl der Zertifikate werden zum Beginn des öffentlichen Angebots bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Informationen über die Höhe des Ausgabepreises werden bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading), an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®) und in den Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse AG wird für den 21. April 2008 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Beginn des Angebots:	21. April 2008
Begebungstag (Valuta):	23. April 2008
Kündigungstermine (seitens der Emittentin):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats April, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im April 2013. Die Kündigung muß mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats April, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im April 2009.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Einlösungstag:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstag die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Rückzahlungsbetrags pro Zertifikat:	<p>$\text{Index (t)} \times 0,01 \times 1/\text{FX}$</p> <p>mit</p> <p>Index (t)= der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts, der von der Zagreb Stock Exchange fünf Berechnungstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. Einlösungstag (der »Bewertungstag«) veröffentlicht wird. Soweit dieser Tag kein Berechnungstag ist, wird der Bewertungstag auf den nachfolgenden Berechnungstag verschoben.</p> <p>FX= der offizielle EUR/HRK Fixingkurs (der »Wechselkurs«), der von der Europäischen Zentralbank fünf Berechnungstage vor dem jeweiligen Ausübungstag bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 veröffentlicht wird.</p>
WKN:	HV5554
ISIN:	DE000HV55549
Reuters Seite:	DEHV5554=HVBG

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 21. APRIL 2008
NR. ZB 472

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Emission von bis zu 500.000 Open End-Indexzertifikaten
bezogen auf den
CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index)

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die »Wertpapierbedingungen«) im Prospekt vom 11. März 2008 und dem Ergänzenden Prospekt vom 26. März 2008, die zusammen einen Prospekt (der »Basisprospekt«) im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die »Prospektrichtlinie«) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Zertifikate im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt erhältlich. Der Prospekt ist zur Einsicht verfügbar bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München und Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die Wertpapierbedingungen der Zertifikate (einschließlich der Detailangaben, die ansonsten unten angegeben wären) wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt.

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
3.	(i) Seriennummer:	ZB 472
	(ii) Tranchennummer:	1
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro (»EUR«)
6.	Anzahl, der zum Handel zugelassenen Wertpapiere:	
	(i) Serie:	Es werden bis zu 500.000 Zertifikate emittiert. Informationen über die endgültige Anzahl der Zertifikate werden zum Beginn des öffentlichen Angebots bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
	(ii) Tranche:	Bis zu 500.000 Zertifikate
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Informationen über die Höhe des Ausgabepreises werden bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	Begebungstag:	23. April 2008
10.	Fälligkeitstag:	Kündigungstermin bzw. der Tag, an dem das letzte Zertifikat eingelöst wird.

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

51.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	--

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

53.	Notierung	
	(i) Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading), an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) und in den Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG wird für den 21. April 2008 beantragt.
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
54.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
62.	Operative Informationen	
	(i) ISIN Code:	DE000HV55549
	(ii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iii) WKN:	HV5554
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:	Nicht Anwendbar
	(vi) Clearing System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
	(vii) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
63.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none">– Bis zu 500.000 Zertifikate– Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat– Die Zertifikate werden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes in Deutschland und Österreich angeboten.

ANHANG 1

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

Open End-Indexzertifikate

(DE 000 HV5 554 9)

bezogen auf den CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index)

§ 1

(SERIE, FORM DER ZERTIFIKATE, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Diese Serie (die »**Serie**«) von Open End-Indexzertifikaten auf den CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index) (die »**Zertifikate**«) der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (die »**Emittentin**«) wird am 23. April 2008 (der »**Begebungstag**«) auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die »**Zertifikatsbedingungen**«) in Euro (die »**Festgelegte Währung**«) als bis zu 500.000 nennwertlose Zertifikate begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein »**Zertifikatsinhaber**«; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die »**Zertifikatsinhaber**« bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 4), der gemäß den Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen berechnet wird.

- (2) Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das »**Inhaber-Sammelzertifikat**«) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend »**Clearing System**« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff »**Zertifikate**« auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2

(DEFINITIONEN)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

»**Referenzwert**« ist der CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index) wie von der Zagreb Stock Exchange berechnet und veröffentlicht (der »**Indexsponsor**« und die »**Indexberechnungsstelle**«) (Bloomberg: CRO Index <go> / Reuters: .CRBEX).

»**Referenzkurs**« ist der offizielle Schlusskurs des Referenzwerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

»**Berechnungstag**« ist ein Tag, an dem der Referenzkurs durch den Indexsponsor veröffentlicht wird.

»**Bankgeschäftstag**« ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET) geöffnet sind.

»**Bewertungstag**« ist der fünfte Berechnungstag vor dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Soweit dieser Tag kein Berechnungstag ist, wird der Bewertungstag auf den nachfolgenden Berechnungstag verschoben.

»**Maßgebliche Börse**« ist die Börse, an welcher der Referenzwert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Referenzwerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Referenzwerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die »**Ersatzbörse**«) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

»**Festlegende Terminbörse**« ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Referenzwerts oder seiner Bestandteile (die »**Derivate**«) gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Referenzwert oder seiner Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die »**Ersatz-Terminbörse**«) zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

§ 3

(VERZINSUNG)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4

(RÜCKZAHLUNGSBETRAG, EINLÖSUNG DURCH ZERTIFIKATSINHABER)

(1) Die Rückzahlung zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin bestimmt sich wie folgt:

Der »**Rückzahlungsbetrag**« entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Bewertungstag pro Zertifikat gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

$$\text{Index (t)} \times 0,01 \times 1/\text{FX}$$

Dabei gilt:

Index (t) ist der Referenzkurs am Bewertungstag.

»**FX**« ist der offizielle EUR/HRK Fixingkurs (der »**Wechselkurs**«), der von der Europäischen Zentralbank (der »**Fixing Sponsor**«) fünf Berechnungstage vor dem jeweiligen Ausübungstag bzw. Kündigungstermin auf der Reuters Seite ECB37 veröffentlicht wird.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist Gegenstand von Anpassungen gemäß den Bestimmungen in § 6.

(3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, seine Zertifikate einzulösen (das »**Einlösungsrecht**«). Das Einlösungsrecht kann in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen mit Wirkung zum Einlösungstag geltend gemacht werden. »**Einlösungstag**« ist der letzte Bankgeschäftstag des Monats April eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im April 2009.

Der Zertifikatsinhaber muss sein Einlösungsrecht spätestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem gewünschten Einlösungstag geltend machen, indem er eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »**Einlösungserklärung**«) bei der Hauptzahlstelle einreicht und die Zertifikate der

Hauptzahlstelle (§ 9) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle No. 2013 beim Clearing System übermittelt.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- (c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Eine Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist unwirksam, wenn sie der Hauptzahlstelle nach dem zehnten Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstag zugeht oder die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht spätestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstag an die Hauptzahlstelle geliefert werden. Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats April eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im April 2013 (jedes solches Datum ein »**Kündigungstermin**«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
- (3) Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats am fünften Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß §§ 4 und 8.
- (4) Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

hinsichtlich des Referenzwerts:

- (1) Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Referenzwert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das »**Indexkonzept**«), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Referenzwerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Referenzwerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Referenzwert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) Änderungen bei der Berechnung des Referenzwerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Referenzwerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und im billigen Ermessen der Berechnungsstelle nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Referenzwert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Referenzwert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts eingestellt oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und des Zeitpunkts der ersten Anwendung ist gemäß § 13 mitzuteilen.
- (3) Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzwerts (eingestellt und/oder durch einen anderen Referenzwert ersetzt wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen, welcher Referenzwert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der »**Ersatzreferenzwert**«) bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzreferenzwert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzwerts sind alle Bezugnahmen auf den Referenzwert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzwert zu verstehen.
- (4) Falls der Referenzwert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der »**Neue Indexsponsor**«) festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Referenzwert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die »**Neue Indexberechnungsstelle**«) berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Referenzwerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
- (5) Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzreferenzwert oder kein Ersatz für die Indexberechnungsstelle zur Verfügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »**Abrechnungsbetrag**«) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach seiner Festlegung an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

hinsichtlich des Wechselkurses:

- (6) Falls der Wechselkurs nicht länger vom Fixing Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (»**Ersatzsponsor**«) festgelegt und veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Wechselkurses ermitteln, der vom Ersatzsponsor berechnet und veröffentlicht wurde. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen (»**Anpassung**«). Eine Anpassung kann auch dann durchgeführt werden, wenn in wenigstens einer der beiden Währungen, die als Bestandteil des Wechselkurses notiert wird eine Auf- oder Abwertung stattfindet. Falls ein Ersatzsponsor eingesetzt wird, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den Fixing Sponsor je nach Kontext auf den Ersatzsponsor.
- (7) Sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss gelangen, dass
- kein Ersatz für den Fixing Sponsor zur Verfügung steht, oder
 - aufgrund von besonderen Umständen oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Eintritt der verwendeten Währung in die europäische Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den Wechselkurs auswirken) die zuverlässige Wertfeststellung des Wechselkurses unmöglich oder praktisch undurchführbar ist,
- ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »**Abrechnungsbetrag**«) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach seiner Festlegung an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

10

§ 7

(MARKTSTÖRUNGEN)

- Im Fall einer Marktstörung an dem Bewertungstag wird der Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahlungstag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben.
- Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach eigenem Ermessen den Referenzkurs bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzkurs, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einunddreißigsten Tag auf Grundlage des letzten Referenzkurses unmittelbar vor dem Eintreten der Marktstörung, der der Emittentin oder der Berechnungsstelle zur Verfügung steht, ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

- »**Marktstörung**« bedeutet:

hinsichtlich des Referenzwerts:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Referenzwert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Referenzwert, notiert oder gehandelt werden,
- (b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Referenzwert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden, oder
- (c) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Referenzwerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors, soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzkurses stattfindet und zum Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

hinsichtlich des Wechselkurses:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, den Wechselkurs zu veröffentlichen,
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil Wechselkurses notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden, oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs, oder
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen, soweit die oben genannten Ereignisse nach Ansicht der Berechnungsstelle erheblich sind.

§ 8

(ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag und alle gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in der Festgelegten Währung innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin zu zahlen. Alle zu zahlenden Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (2) Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der »Zahltag«) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Zertifikatsinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
- (4) Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht.

§ 9

(HAUPTZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die »**Hauptzahlstelle**«). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
- (2) Die Bayerische Hypo und Vereinsbank AG, München ist die Berechnungsstelle (die »**Berechnungsstelle**«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
- (4) Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle haften daraus, dass sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (5) Die Berechnungen und Regelungen der Berechnungsstelle, einschließlich der Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 4 sowie der Regelungen und Anpassungen gemäß § 6 und § 7, sind (soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und rechtsverbindlich. Die Berechnungsstelle trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung von Beträgen und sonstigen Bestimmungen jedweder Art nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen.

12 | § 10

(STEUERN)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die »**Steuern**«) geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und erstrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »**Neue Emittentin**«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Wahrung an die Hauptzahlstelle transferieren konnen, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden mussten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebuhren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin die ordnungsgemae Zahlung der gema diesen Zertifikatsbedingungen falligen Betrage garantiert.

Fur die Zwecke dieses § 12 bedeutet »**Verbundenes Unternehmen**« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gema § 13 mitzuteilen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (MITTEILUNGEN)

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind in einer fuhrenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Deutschland, voraussichtlich der Borsen-Zeitung, zu veroffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veroffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veroffentlichungen am Tag der ersten solchen Veroffentlichung).
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveroffentlichung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fallen, in denen die Zertifikate an einer Borse notiert sind, die Regeln dieser Borse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

13

§ 14 (VORLEGUNGSFRIST)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Burgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird fur die Zertifikate auf zehn Jahre verkurzt.

§ 15 (TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchfuhrbar sein oder werden, so bleiben die ubrigen Bestimmungen davon unberuhrt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchfuhrbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lucke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufullen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtumer zu berichtigen sowie (ii) widerspruchliche oder luckenhafte Bestimmungen zu andern bzw. zu er-

gänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 16

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus denen in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 21. April 2008

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM INDEX

CROBEX® (ZAGREB STOCK EXCHANGE INDEX)

Für weitere Informationen zum CROBEX® (Zagreb Stock Exchange Index) (Bloomberg: CRO Index <go>) verweisen wir auf die Internet-Seite www.zse.hr, auf der unter anderem die Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle CROBEX® Zusammensetzung abgerufen werden können.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

RISIKOHINWEIS

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

OPEN END-ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Open End-Indexzertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Rückzahlungsbetrags ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (3) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open End-Indexzertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags richtet sich nach dem Kurs des zugrunde liegenden Referenzwerts an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

GRUNDSÄTZLICH GILT

Der anfängliche Verkaufspreis des Zertifikats basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Referenzwert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Referenzwerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung, der Wechselkurs (Währungsrisiko) und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Rückzahlungsbetrag am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwerts kann außerdem dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Referenzwerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Kurs der Zertifikate am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Kurs der Zertifikate am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies den Marktpreis des Referenzwerts und damit den Kurs des Zertifikats negativ beeinflussen.

Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.

Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

RISIKOAUSSCHLIESSENDE ODER –EINSCHRÄNKENDE GESCHÄFTE

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

FINANZIERUNG VON GESCHÄFTEN MIT ZERTIFIKATEN

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn

HINWEIS

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

IMPRESSUM

UniCredit Markets & Investment Banking
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Certificates & Structured Securities (MCD1CS)
Arabellastraße 12
D-81925 München